

Auf Grund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauBG) erlässt die Gemeinde Püchersreuth folgende

**Aufhebungssatzung  
zur Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts  
der Gemeinde Püchersreuth (Vorkaufssatzung)**

**§ 1 – Aufhebung der Satzung**

Die Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts der Gemeinde Püchersreuth vom 21.02.2024 wird aufgehoben.

**§ 2 – Inkrafttreten**

Diese Aufhebungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 16.04.2024  
Gemeinde Püchersreuth

gez.

Rudolf Schopper  
Erster Bürgermeister